

Grundbuch- und Vermessungsamt, Postfach 857, 6301 Zug

**A-Post**

Gätzi Vescoli AG  
Geometer und Ingenieure  
Herr Karl Gätzi  
Rigistrasse 37  
6340 Baar

T direkt 041 728 56 51  
reto.joerimann@di.zg.ch  
Zug, 19. November 2008 joet

**Weisung Nr. 2008.03**

**Mutationen am Perimeter eines Operats**

**Einleitung**

Nach wie vor werden in der amtlichen Vermessung die Daten in operativen Einheiten (Operate) verwaltet, welche üblicherweise das gesamte Gebiet einer Gemeinde oder bestimmte Teile davon umfassen. Die dadurch entstehenden Operats-Perimeter sollten nahtlos am Nachbaroperat anschliessen. Der gemeinsame Teil der beiden Perimeter hat also identisch zu sein. Dies gilt im Grundsatz für alle Informationsebenen insbesondere aber für jene mit flächendeckender Information wie beispielsweise das Parzellernetz. Eine besondere Situation entsteht durch Mutationen bei denen der Operats-Perimeter direkt betroffen ist. Für solche Fälle ist diese Weisung bestimmt.

**Grundsatz**

Jede Änderung auf dem Perimeter (Rand) ist in beiden Operaten mit gleichen Elementen nachzuführen. Die Operate müssen nach Vollzug der Mutation wieder nahtlos zusammen passen. Die geforderten Identitäten der Elemente (z.B. Punktversicherung) sind vorhanden.

**Vorgehen**

Die Mutation wird in jenem der Operate initiiert, bei dem mehr Elemente zu ändern sind. Es wird eine normale Mutation bearbeitet. Zum Zeitpunkt, an dem die Mutation rechtsgültig erklärt wird, müssen die Änderungen am Perimeter den Nachführungsgeometern aller benachbarten Operate (meistens nur eines) gemeldet werden. Es ist eine Kopie des Mutationsplans und bei Bedarf elektronische Daten abzugeben. Der betroffene Nachführungsgeometer seinerseits ist dann verantwortlich für die korrekte Nachführung des Perimeters in dem von ihm verwalteten Nachbaroperat.

Spezielles je nach Informationsebene:

- ◆ Liegenschaften: unabhängig vom Verlauf der Hoheitsgrenzen sind sämtliche Grenzpunkte der Liegenschaften beider Seiten (Läufer, aufstossende Grenzen) zu führen. Die Grenzpunkte sind immer wie Hoheitsgrenzpunkte zu nummerieren (gemäss Tabelle in der Beilage).
- ◆ Hoheitsgrenzen: müssen auf beiden Seiten identisch definiert sein.
- ◆ Bodenbedeckung: muss kongruent zum Grundeigentum definiert werden.
- ◆ PLZOrtschaft: müssen kongruent zur Hoheitsgrenze definiert werden.
- ◆ Nomenklatur: muss kongruent zum Grundeigentum definiert werden.

Freundliche Grüsse  
Grundbuch- und Vermessungsamt



Reto Jörimann  
Kantonsgeometer

Beilage:

- Tabelle „Festlegung der Nummerierungen von Mutationen und Punkten in der amtlichen Vermessung Kanton Zug“

Kopie intern:

- Produktion amtliche Vermessung, G. Näpflin